

### 3.10.5 Sexualisierte Belästigungen

Gelegentlich berichten Kinder, Jugendliche und Erwachsene von Belästigungen, die kaum zu fassen, kaum dokumentierbar oder beweisbar sind. Es handelt sich nicht um die Ausübung von sexualisierter Gewalt, sondern um Grenzverletzungen - möglicherweise im Rahmen der Anbahnung von geplanter sexualisierter Gewalt.

Ein Verband als Ratgeber, Informationsgeber und Vorbild für Vereine sollte sich im Klaren darüber sein, dass nicht alle Fälle sexuellen Missbrauchs zu einer Verurteilung der Täterin oder des Täters führen. Es gibt unzählige Grenzverletzungen, die zwar strafrechtlich nicht verfolgt werden können, jedoch von Seiten des Verbandes und seiner Vereine deutlich und offensiv abgelehnt und mit Konsequenzen belegt werden sollten.

Jedes Kind und jeder Erwachsene hat das Recht auf eine umfassende sexuelle und individuelle Selbstbestimmung. Alles, was dieses Recht verletzt, ist verboten. Das, was gerichtlich verhandelt und bestraft werden kann, ist nur das, was innerhalb der Gesellschaft unter keinen Umständen zulässig ist. Der Bereich dessen, was gesellschaftlich verboten ist und auch im Sportverein/-verband nicht vorkommen darf, ist erheblich größer. Das Strafrecht bildet nur einen Teilbereich davon ab.

Der Freispruch eines Verdächtigten/einer Verdächtigten bedeutet also nicht, dass „nichts passiert“ ist. Es bedeutet auch nicht zwingend, dass jemand aus bösem Willen fälschlich verdächtigt worden ist. Oder dass jemand sich in der Opferrolle wichtigmachen wollte.

**Für Kinder gilt außerdem: Sie erfinden keine Lügen über Sexualität und Gewalt!** Da sind sich Psychologinnen und Psychologen einig.

**Für uns sollte also gelten: Wer die Grenzen eines/einer anderen verletzt, verhält sich regelwidrig!** Daher beginnt auch die Verantwortung der Verbände und Vereine nicht erst dort, wo auch die Strafbarkeit beginnt, sondern hier: bei den Belästigungen und Grenzverletzungen.

## Grenzverletzung in der Grauzone

### Beispiel

Eine 14-Jährige weigert sich, weiter den erwachsenen Übungsleiter beim Training der Kleineren zu unterstützen, da sie über seine anzüglichen und sexistischen Bemerkungen sehr betroffen und beschämt ist.

### Beispiel

Die Mädchen des Wettkampfteams gehen regelmäßig in die Sauna, um ihr Immunsystem zu stärken. Ein externer Trainer begleitet sie mehrfach. Die Mädchen beschwerten sich beim Jugendbeauftragten des Verbands.

### Beispiel

Ein Jugendlicher benutzt sein Smartphone auffallend oft in der Umkleide und Dusche – angeblich nur, um SMS zu schreiben oder Nachrichten abzurufen. Die übrigen Jugendlichen erwirken, dass der Verein jegliche Nutzung von Smartphones, Handys und Fotoapparaten in Umkleiden oder Duschen untersagt, egal ob von Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindern.

### Beispiel

Beim Eskimotiertraining lernen die Neulinge, das gekantete Boot mithilfe des Hüftknicks aufzurichten. Ein Übungsleiter bietet dabei seine Schulter zum Abstützen. Er unterstützt auch beim Aufrichten, dabei rutscht seine Hand immer wieder „versehentlich“ an die Brust der Frauen.

### Beispiel

Die Trainerin eines Jugendteams betritt immer wieder ohne Ankündigung die Umkleideräume der Jungs. Denen ist dieses Vorgehen unangenehm, sie trauen sich jedoch nicht, die Trainerin des Raums zu verweisen.

## Was ist eine sexualisierte Belästigung oder Grenzverletzung?

Eine Grenzverletzung geschieht bei der Überschreitung der persönlichen Grenzen eines Individuums. Diese Grenzen können sehr individuell sein. Bestimmte Verhaltensweisen fallen generell unter den Begriff der Grenzverletzung, da sie in der Regel das Schamgefühl Dritter verletzen. Hierunter kann u. a. gefasst werden:

- beim Duschen den nackten Körper anderer zu „beglotzen“,
- regelmäßig anzügliche Bemerkungen zu machen,
- gezielt den körperlichen Freiraum zu verletzen, z.B. indem man andere ständig berührt, über den Arm streichelt etc.

Wer merkt, dass er durch seine Verhaltensweise die Grenzen seiner Mitsportler\*innen verletzt, muss dieses Verhalten sofort unterlassen. Um diese Grenzen zu erkennen, ist Sensibilität gefragt: Nicht jeder/jede bringt ein „Nein“ auf dieselbe Weise zum Ausdruck. Der eine äußert es klar und deutlich, die andere kann dies eventuell nicht.

Die Tatsache, dass im Sport erlaubtes, ja erwünschtes Verhalten und verbotenes Verhalten so eng beieinander liegen, führt allerdings zu einer gesteigerten Verantwortlichkeit insbesondere von Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen. Der Abschnitt 3.8.1 führt Verhaltensregeln auf, die helfen, Grenzverletzungen zu vermeiden.

## Vorgehen bei Belästigungen

Die Verantwortlichen, an die sich Opfer von sexualisierten Belästigungen gewandt haben, sollten sich, was ihre innere Haltung angeht, an den Handlungsleitlinien im Abschnitt 3.10.1 (Handlungsleitfaden Intervention – ein Opfer offenbart sich) orientieren. Was jedoch die Handlungen angeht, sind die Hinweise im Abschnitt 3.10.3 (Verdachtsfälle Handlungsleitfaden) hilfreich. Denn im Vordergrund stehen sollte folgendes:

- diskret weitere Informationen einziehen – gibt es Zeug\*innen, gibt es weitere Kinder/Jugendliche/Erwachsene, die Opfer von Grenzverletzungen derselben Person geworden sind,

- den/die Beschuldigte\*n zur Rede stellen (ohne die Person offenzulegen, die sich offenbart hat),
- ihn/sie daran erinnern, dass sie sich zu einem respektvollen Umgang mit den anderen Sport treibenden verpflichtet hat (Einstellungsgespräch, DKV-Ehrenkodex),
- ihm/ihr – wenn möglich – eine zweite Kraft zur Seite stellen,
- gemeinsam mit dem Vorstand - ggf. unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistands - überlegen, unter welchen Umständen die Zusammenarbeit beendet werden kann.

Denken Sie immer daran, sich an eine Beratungsstelle zu wenden (bsw. Notfallteam des DKV), wenn Sie sich unsicher fühlen oder nicht weiter wissen. Und bieten Sie dem Opfer/den Eltern Hilfe an, in dem sie sie an die entsprechenden Beratungsstellen verweisen.

**Ihre Hauptaufgabe ist: Sie sollten sich als Moderator\*innen zwischen den betroffenen Personen und als Vermittler\*innen zu den verschiedenen Anlaufstellen verstehen.**